



Rothenfluh, 26. Juli 2022

Generelles Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk

Im gesamten Gemeindegebiet von Rothenfluh gelten bis auf weiteres die Massnahmen des Kantons gem. Medienmitteilungen vom 18. und 25. Juli 2022:

- *Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen. Mindestabstand zum Wald sind 50 Meter. Das gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, sowie für selbst mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg- / Gasgrills).*
- *Es ist verboten, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.*
- *Bei starkem Wind im Freien kein Feuer machen (gefährlicher Funkenflug).*
- *Hinsichtlich des Nationalfeiertags mahnt der Kantonale Führungsstab auch im Siedlungsgebiet zum vorsichtigen Umgang mit Feuerwerk. Der Abstand zum Wald muss mindestens 200 Meter betragen.*
- *Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist generell verboten.*

Der Gemeinderat Rothenfluh erlässt aufgrund der weiterhin anhaltenden grossen Trockenheit **zusätzlich ein generelles Feuerwerksverbot.**

- 1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist es verboten, Höhen- und 1. August-Feuer zu entfachen.**
- 2. Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist es grundsätzlich verboten, Feuerwerk jeglicher Art abzubrennen.**

Dieses Verbot tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Widerhandlungen sind strafbar und können geahndet werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Gemeinderat Rothenfluh

Rechtsmittel:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig. Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden.

Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.